

RS OGH 2001/5/29 1Ob96/01a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2001

Norm

WRG §31

Rechtssatz

Ein gemäß § 31 WRG Verpflichteter kann sich nicht durch rechtsgeschäftliche Verfügung (so zum Beispiel durch Verkauf seiner Liegenschaft) seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Vermeidung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung entziehen. Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfügungsgewalt über eine Liegenschaft können ihm verschuldensunabhängige Aufträge erteilt und kann er auch gemäß § 31 Abs 3 WRG zum Ersatz der Kosten verhalten werden (Fortsetzung verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 96/01a
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 96/01a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115504

Dokumentnummer

JJR_20010529_OGH0002_0010OB00096_01A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at